

Qualitätsvereinbarung für Lieferungen pflanzlicher Produkte

zwischen dem Landwirt

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -

und der Firma

RWG Rheinland eG – Zum Güterbahnhof 1 – 47877 Willich

- im Folgenden „Empfänger“ genannt -

Der Landwirt, der pflanzliche Produkte für die Herstellung von Futtermitteln produziert, lagert, transportiert und liefert sowie der Empfänger, der diese zu Lebens- oder Futtermitteln verarbeitet, sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Lebens- und Futtermittelsicherheit bewusst. Der Empfänger als Futtermittelunternehmer nimmt an einem stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystem teil und lässt sich regelmäßig entsprechend zertifizieren. Er kann daher nur Produkte verarbeiten, die dem geforderten Qualitätsstandard gerecht werden. Zur Vermeidung der Notwendigkeit der einzelbetrieblichen Zertifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe treffen die Parteien zur Sicherung der Qualität der vom Lieferanten angelieferten Produkte folgende Vereinbarungen:

1. Der Empfänger ist ein gemäß QS, GMP+ International FSA oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards zertifiziertes Unternehmen.
2. Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten - soweit von ihm beeinflussbar - gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/Deutschland erzeugt wurden.
3. Die vom Lieferanten angelieferten Produkte sind gesund und handelsüblich.
4. Die Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenpartien frei sind von jeglichen Spuren genetisch veränderter Pflanzen. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003¹ über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003¹ über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.
5. Der Lieferant erklärt, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹ nachgekommen ist, so dass er in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen, und dass er seiner Pflicht zur Registrierung gemäß (EG) Nr. 183/2005¹ bei der zuständigen Behörde nachgekommen ist².

Vorstand: Karl van Bebber (Sprecher), Marcel Commes, Viktoria Müller, Peter Lautz (Vorsitzender), Volker Morjan (stellv. VV), Gerhard Bommers;
Aufsichtsrat: Volker Schopen (Vorsitzender), Michael Dohrenbusch (stellv. AV)

Zum Güterbahnhof 1
47877 Willich
Tel.: 02154/4906-0
info@rwg-r.de • www.rwg-r.de

USt-IdNr.: DE 123 663 684
St.-Nr.: 102/5842/1086
GLN: 42 6051821 000 1
AG Krefeld: GnR-Nr. 275
Gläubiger ID: DE76ZZZ00000314821

Bankverbindung
Volksbank Oberberg eG
Sparkasse Krefeld
Bio-Kontrollstellen-Nr.:
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe www.rwg-r.de/agb

IBAN
DE 09 3846 2135 1001 0170 19
DE 71 3205 0000 0000 3898 74
DE-ÖKO-039

BIC
GENODED1WIL
SPKRDE33XXX

6. Der Lieferant bestätigt, dass er die „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (aktuelle Fassung) kennt und dass er alles daransetzt, diese zu befolgen. Wenn er diese Maßnahmen erkennbar nicht erfüllen kann, ist der Empfänger darüber zu informieren. Über den Einsatz von Vorratsschutzmitteln informiert der Lieferant den Empfänger.
7. Bezüglich des Transports erklärt der Lieferant, dass er seine Transportfahrzeuge nur für Getreide, Futtermittel, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld des Getreide-, Leguminosen- oder Ölsaatentransports die notwendigen Reinigungsmaßnahmen mit dem Empfänger abstimmen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.
8. Der Lieferant erklärt ferner, dass, wenn er die Lagerung, den Transport oder die Trocknung seiner Produkte an Dienstleister vergibt, diese Tätigkeiten ausschließlich von GMP+ International FSA zertifizierten Unternehmen oder Unternehmen mit einem gleichwertigen Zertifikat erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, die im Rahmen landwirtschaftlicher Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen gemeinschaftlicher Maschinennutzung erbracht werden.
9. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen, das verbindlich ist. Ein Teil dieses Musters dient der sofortigen Untersuchung, ein anderer Teil wird als Rückstellmuster versiegelt und ist ordnungsgemäß zu lagern. Dem Lieferanten wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Empfänger festgestellten Qualitäten eine Nachanalyse bei einer vereinbarten Untersuchungsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung an den Empfänger zu veranlassen. Beide Parteien erkennen das Ergebnis der Nachanalyse für die Abrechnung als verbindlich an. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt die unterlegene Partei.
10. Mit den Regelungen dieser Vereinbarung ist keine Beweislastumkehr oder Garantieerklärung des Lieferanten verbunden.
11. Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz ist begrenzt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverstöße sowie auf die gesetzlich zwingende Haftung, insbesondere bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
12. Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterialerzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber einer entsprechenden Zusicherung abgegeben hat. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schadenersatz sowie die Einhaltung von Vertragspflichten gelten als vereinbart.
13. Diese Vereinbarung wird für alle zukünftigen Lieferungen ab der Ernte 2026 bis auf Widerruf geschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Empfänger

¹ Die Verordnungstexte sind auf der Internetseite des EUR-Lex unter www.eur-lex.europa.eu zu finden.

² Die Antragsformulare zur Registrierung sind auf den jeweiligen Seiten der zuständigen Landesbehörden zu finden.